



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die  
staatlichen Hochschulen für  
angewandte Wissenschaften  
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart

Name Bastian Strinz  
Durchwahl 0711 279-3284  
Telefax 0711 279-3210  
E-Mail [bastian.strinz@mwk.bwl.de](mailto:bastian.strinz@mwk.bwl.de)  
Gebäude Königstraße 46

nachrichtlich:

An die  
Geschäftsstelle des HAW BW e.V.

16. Dezember 2019

## Förderung von KI-Anwendungsfällen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) durch das Land Baden-Württemberg – „Angewandte Künstliche Intelligenz – HAW-KI-Verbünde mit regionalen Anwenderzentren“

Anlagen:

1. Antragsformular
2. Erklärung des Antragstellers
3. Zwischenbericht
4. Abschlussbericht

### 1. **Vorbemerkung**

Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAWen) in Baden-Württemberg bearbeiten mit ihrem Schwerpunkt auf anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in enger Kooperation vornehmlich mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) innovative Zukunftsthemen wie Künstliche Intelligenz (KI) und identifizieren daraus entstehende gesellschaftliche Fragestellungen. Die Zusammenarbeit in Anwendungsfällen löst oftmals wichtige Impulse für Innovationen am Standort, die Region und darüber hinaus aus, die wirtschaftliche Wertschöpfung vorbereiten können. Das Wissenschaftsministerium möchte mit dem Programm „Angewandte Künstliche Intelligenz – HAW-KI-Verbünde mit regionalen Anwenderzentren“ die bestehenden

Stärken in der anwendungsbezogenen Forschung der HAWen in Baden-Württemberg mit dem Fokus auf Innovationen im gesamten Feld der KI unterstützen, die mit ihrem Transferpotenzial einen wichtigen Beitrag für die Innovationskraft des Landes Baden-Württemberg leisten können.

## **2. Förderziel**

Gefördert werden HAW-KI-Verbünde mit regionalen Anwendungszentren zu Themenfeldern wie z.B. Robotik, IKT, Mensch-Technik-Interaktion, personalisierte Medizin, gesellschaftlicher Wandel, Prozesstechnologien. Gefördert werden ausschließlich Verbünde von jeweils mindestens zwei HAWen und mind. je einem KMU pro HAW zu einem Thema, die gemeinsam einen Antrag stellen.

Jede HAW kann nur einmal die Verbundleitung übernehmen, sich aber an einem oder mehreren Verbänden beteiligen.

Aufgaben der regionalen Anwendungszentren:

- Gemeinsame Definition und Entwicklung von technischen, ökonomischen, sozialen Anwendungsfällen im KI-Bereich mit den Wirtschaftspartnern (KMU).
- Vorbereitung von KI-Innovationen für die wirtschaftliche Wertschöpfung (bspw. Entwicklung von Geschäftsmodellen, Produkten).

Die beteiligten Unternehmen tragen die bei ihnen anfallenden Kosten selbst. Bei dem Programm steht die anwendungsnahe Forschung im Vordergrund. Deswegen darf der Anteil der Unternehmensbeteiligung am Projekt 10% bis max. 50 % der Gesamtprojektkosten betragen.

## **3. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzung**

Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich staatliche HAWen aus Baden-Württemberg. Besonderes Augenmerk wird auf FuE-Vorarbeiten im Bereich KI gelegt; KI als neues Forschungsfeld wird nicht gefördert (vgl. Ziffer 14: Auswahlentscheidung).

#### **4. Förderungsgegenstand und -umfang**

Für die Fördermaßnahme stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. EUR zur Verfügung. Innerhalb der förderfähigen Kosten je Antrag i.H.v. bis zu max. 600 Tsd. EUR können beantragt werden:

- Personalmittel (maßgeblich sind hierbei die DFG-Personalmittelsätze für 2020 – feststehend bis zum Projektende),
- Mittel für studentische Hilfskräfte und
- Sachmittel.

Personal-/Sachmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Fremdvergaben ist das Vergaberecht einzuhalten.

#### **5. Förderzeitraum**

Die Fördermittel werden für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bewilligt. Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der 1. Juni 2020 angestrebt. Bei Professor/-innen, die vor Ablauf des Förderzeitraums aus dem aktiven Dienst zeitweilig oder dauerhaft ausscheiden, wird die Förderung nur für die aktive Zeit an der mitteleinwerbenden HAW gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass **die Vorhaben in einem Zeitraum von max. drei Monaten nach Erteilung der Förderzusage begonnen werden müssen**. Ein späterer Projektstart ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies ist von der Hochschulleitung substantiiert schriftlich gegenüber dem Wissenschaftsministerium zu begründen. Kostenneutrale Projektverlängerungen müssen rechtzeitig schriftlich durch die Hochschulleitung beantragt werden und bedürfen der Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium.

#### **6. Berichtspflicht**

Dem Wissenschaftsministerium soll nach 1,5-jähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht über den Projektfortschritt sowie über Interaktionsformate zwischen den HAWen und KMU vorgelegt werden. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist dem Wissenschaftsministerium über die Servicestelle Forschung und Transfer ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen. Zwischenberichte und Abschlussbericht sollen aufeinander aufbauen. Die entsprechenden Vorlagen stehen auf der Homepage der Geschäftsstelle des HAW BW e.V., Servicestelle Forschung und Transfer, zur Verfügung.

#### **7. *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis***

Bei der Bewertung der Antragsskizzen bzw. der Vollerträge werden die Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus dem Jahr 2013 zugrunde gelegt. Die darin enthaltenen Maßstäbe für eine qualifizierte Antragstellung sind von den Antragstellern zu berücksichtigen.

#### **8. *Verwertungsrechte***

Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Projektpartnern zur freien Verfügung. Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, sind interessierten Dritten zugänglich zu machen. An etwaigen geistigen Eigentumsrechten an FuE-Ergebnissen aus Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft sind auch die Hochschulen beteiligt. Die Hochschulen können Partnerunternehmen gegen ein marktübliches Entgelt die alleinigen Nutzungsrechte an den sich im Rahmen der Kooperationsprojekte mit der Wirtschaft ergebenden geistigen Eigentumsrechten einräumen. Die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind zu beachten.

#### **9. *Publikationen***

Das MWK geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den

entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden. Für jegliche Software, die mit Förderung dieses Programms entwickelt wird, ist die Offenlegung der ggf. produzierten Quellcodes verpflichtend, die Bereitstellung der Projektergebnisse als „open source“ an geeigneter Stelle wird vorausgesetzt. Das schließt die umfassende Dokumentation mit ein.

#### **10. Projektträgerschaft**

Der Antrags- und Begutachtungsprozess zum Förderprogramm „HAW-KI-Verbünde mit regionalen Anwenderzentren“ sowie die Auswertung der Zwischen- und Abschlussberichte werden in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium durch die Servicestelle Forschung und Transfer des HAW BW e.V. durchgeführt.

#### **11. Stellungnahme der Hochschulleitung**

Die Hochschulleitung wird aufgefordert, eine qualitative Vorauswahl der einzureichenden Anträge zu treffen sowie darzulegen, welchen strategischen Stellenwert das Vorhaben innerhalb der Forschungsschwerpunkte der Hochschule hat und wie es durch die Hochschule ggf. besonders unterstützt werden soll. Es ist darzulegen, wie die Innovationsqualität der Anträge im Vorfeld der Antragstellung bewertet bzw. sichergestellt wurde. Weiterhin muss die Hochschulleitung bestätigen, dass die/der antragstellende Professor/-in sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Hochschule innerhalb des geplanten Förderzeitraums im aktiven Dienst befindet.

#### **12. Antragsfrist und Antragsunterlagen**

Jedem Förderantrag ist eine durch die Hochschulleitung unterzeichnete Stellungnahme und die ausgefüllte „Erklärung des Antragstellers“ (siehe Ziffer 13) beizufügen.

Die gemeinsamen Anträge inkl. aller Anlagen sind in elektronischer Form (in **einer maschinenlesbaren** PDF-Datei, Text kopieren zulässig) sowie 1-fach-ausgedruckt über die Hochschulleitung bis zum

**28. Februar 2020 (Ausschlussfrist)<sup>1</sup>**

bei der  
Geschäftsstelle des HAW BW e.V.  
Servicestelle Forschung und Transfer der  
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften  
z.H. Dr. Fröhlich  
Hospitalstr. 8  
70174 Stuttgart

**E-Mail: antrag@haw-bw.de**

einzureichen.

Anträge, die nicht bis zum o.g. Datum eingegangen sind, werden vom Begutachtungsprozess ausgeschlossen. Die für die Anträge zu verwendenden Formulare sind vollständig und unter Berücksichtigung der ergänzenden Hinweise auszufüllen. Es wird gebeten, die Anträge in gehefteter Form ohne Verpackung (Schnellhefter, Klarsichthüllen etc.) einzureichen.

### **13. Erklärung des Antragstellers**

In einer Erklärung des Antragstellers bestätigen die antragstellende Hochschule und der/die antragstellende Professor/in, dass sein/ihr Vorhaben bisher nicht im Rahmen von Landes- und Bundesprogrammen oder Ausschreibungen anderer Förderorganisationen eingereicht wurde, sowie sein/ihr Einverständnis zur Weitergabe des Antrages zur Prüfung durch sachverständige Gutachter entsprechend der Vorgaben

---

<sup>1</sup> Bei der Wahrung der Frist wird die Einreichung der elektronischen Form des Antrags als maßgeblich betrachtet.

der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO Art. 13 und DS-GVO Art. 6 Abs. 1).

#### **14. Auswahlentscheidung**

Die geleisteten Vorarbeiten sowie der Stand der Technik sind im Antrag darzulegen. Die Auswahl der Projekte erfolgt mit Unterstützung eines unabhängigen Gutachtergremiums wissenschaftsbasiert und vorrangig anhand folgender Kriterien:

1. Relevanz für den digitalen Wandel
  - Wissenschaftliche Fragestellung in Bezug auf den state of the art
  - Ist die Schnittstelle zwischen Anwendung (KMU) und Forschung (HAW) deutlich?
  - Ist das Anwendungspotenzial vorhanden und sind Umsetzungsschritte plausibel dargelegt?
  - Ist ein Innovationsschritt erkennbar/erwartbar?
  
2. KI-Vorarbeiten
  - Originalität der (Vor)Arbeiten
  - Wissenschaftlich-technische Qualität
  
3. Konsortium
  - Vollständigkeit, Komplementarität und Eignung des Konsortiums (speziell: Einbindung von Anwendern)
  - Potenzial, Kompetenz und Innovationskraft der Forschungs-, Umsetzungs- und Anwendungspartner (Technologie- bzw. Marktführer oder Position zu diesem)
  
4. Bonuspunkte für KMU-Beteiligung

Bei der Bewertung der Anträge werden zusätzlich Punkte für die Höhe der finanziellen KMU-Beteiligung verteilt: Ausgehend von allen nach formalen Kriterien für die Ausschreibung zugelassenen Anträgen wird der Durchschnittswert der

zugesagten Unternehmensanteile ermittelt. Entspricht der von einem Antragssteller nachgewiesene Unternehmensanteil diesem Durchschnittswert oder liegt der Unternehmensanteil weniger als 5% über bzw. unter dem Durchschnittswert, erhält der Antragssteller fünf Punkte. Ausgehend von dem Durchschnittswert gliedert sich das weitere Bewertungsschema in 5%-Schritten.

### **15. Rückfragen**

Für Rückfragen und Beratung bezüglich der Ausschreibung und der Antragstellung steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Dr. Holger L. Fröhlich, Tel.: 0711 995281-62, E-Mail: [froehlich@haw-bw.de](mailto:froehlich@haw-bw.de)

### **16. E-Mail und Internet**

Der Ausschreibungstext und die für eine Antragstellung erforderlichen Antragsvordrucke können ab sofort im Internet unter der Adresse:

**<https://www.hochschulen-bw.de/home/forschung-an-haw/ausschreibungen/HAW-KI-Verbünde.html>**

abgerufen werden.



Susanne Ahmed  
Leitende Ministerialrätin